



**Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat**

Promenade 9
91522 Ansbach

Tel. 0981/1800 99-0
Fax 0981/1800 99-30

Referat 613

info@dvl.org
www.dvl.org

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Jürgen Metzner

04.09.2025

Durchwahl:
- 10

**Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege zum
Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzah-
lungen-Verordnung (Az.: 613-40405/0010)**

E-Mail:
j.metzner@dvl.org

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung zu obigem Verordnungsentwurf. Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) begrüßt die Vorlage zur Fünften Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung. Die Ausführungen des DVL konzentrieren sich auf das vom BMLEH erklärte Ziel zur Steigerung der Attraktivität der Öko-Regelungen, da hier der grundlegendste Nachbesserungsbedarf gesehen wird. Weiterhin möchten wir auf bisherige Stellungnahmen und Präsentationen verweisen, die der DVL bereits im Vorfeld gegenüber dem BMLEH und im Rahmen des Begleitausschusses „Nationaler GAP-Strategieplan“ vorgetragen hat.

Allgemeine Bemerkungen:

Der DVL als Dachverband der mehr als 200 **Landschaftspflegeorganisationen** (Landschaftspflegeverbände, Landschaftserhaltungsverbände, Lokale Aktionen, Biologische Stationen und vergleichbare Organisationen) in Deutschland sieht in den Öko-Regelungen (ÖR) das wichtigste Instrument, um den unter anderem von der Zukunftskommission Landwirtschaft beziehungsweise Strategischem Dialog empfohlenen Politikwechsel in der europäischen Landwirtschaft durch den Umbau der Direktzahlungen zu mehr Umwelt, Klima und Tierwohl zusammen mit der Landwirtschaft einzuleiten und damit die GAP bundesweit einheitlich in Richtung einer gemeinwohlorientierten GAP umzubauen.

Während 2023 noch deutlich weniger als die Hälfte der Betriebe an einer ÖR teilnahm, waren es 2024 56 %. Großbetriebe brachten aufgrund ihrer größeren Flächenausstattung den deutlich größeren Teil und somit überproportional viel in die deutschlandweite ÖR-Maßnahmenfläche ein. Der eingebrachte Flächenanteil an der betrieblichen Gesamtfläche war allerdings auf kleinen Betrieben höher. Die Auswertungen zeigen aber auch, dass überwiegend ÖR angeboten und nachgefragt wurden, die die Sicherung des Status Quo fördern und damit weniger einen Beitrag zur Verbesserung des Umweltzustands leisten. Das Angebot von ÖR, die ein größeres Potential zur Aufwertung der Agrarlandschaft haben, sind dagegen tendenziell weniger in Anspruch genommen worden. Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule konnten gemäß Leistungsbericht 2024 die verfehlten Flächenziele der ÖR nicht ausgleichen, so

dass davon auszugehen ist, dass das höhere Ambitionsniveau gemäß Art. 105 SP-VO in der laufenden GAP-Förderperiode (2023-2027) nicht erreicht wird, wenn nicht konsequent Nachbesserungen im aktuellen Nationalen Strategieplan (NSP) ab 2026 vorgenommen werden.

Aus der Sicht des DVL fällt der vorgelegte Verordnungsentwurf allerdings hinter die gesellschaftlich¹, politisch² und wissenschaftlich³ formulierten Ansprüche und Vorgaben zurück.

So wurde etwa der Bundestagsbeschluss vom Juli 2024, der die Einführung zweier neuer Öko-Regelungen zum Antragsjahr 2026 vorsah, für eine „Öko-Regelung für Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben“ und eine „Öko-Regelung zur innerbetrieblichen Verteilung von landwirtschaftlichen Flächen, die zur Verbesserung der Biodiversität bereitgestellt werden“, nicht umgesetzt. Insbesondere die Nicht-Einführung der Öko-Regelung zur innerbetrieblichen Verteilung von Biodiversitätsflächen stellt eine verpasste Chance dar, über eine Anreizkomponente die Platzierung und Lage und damit die Qualität der Maßnahmen zu beeinflussen und somit zur stärkeren ökologischen Qualifizierung der Öko-Regelungen beizutragen.

Der DVL setzt sich dafür ein, Öko-Regelungen in Verbindung mit den Agrar-Umweltprogrammen der Länder gezielter zu nutzen und unseren Landwirtinnen und Landwirten einen bundesweiten Katalog an fachlich hochwertigen und einkommenswirksamen Maßnahmen anzubieten. Insofern begrüßt der DVL grundsätzlich eine stärkere Qualifizierung der Öko-Regelungen in Bezug auf die „innerbetriebliche Verteilung von landwirtschaftlichen Flächen, die zur Verbesserung der Biodiversität bereitgestellt werden“.

Der DVL möchte im Folgenden zu einigen Details in dem vorgelegten Verordnungsentwurf des GAPDZV Stellung beziehen:

Zu Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAPDZG)

Mit Bedauern stellt der DVL fest, dass das BMLEH die vom DVL und weiteren Organisationen vorgebrachten Vorschläge zu Ausnahmen im Rahmen der Öko-Regelung 4 für die Einsaat artenreichen Grünlands nicht berücksichtigt hat (eingebracht zum Beispiel im Rahmen des Begleitausschusses „Nationaler GAP-Strategieplan“ am 02.07.25 in Kiel). Der DVL wirbt weiterhin für eine **Anpassung der Öko-Regelung 4 bei den Verpflichtungen der Anlage 5 Nr. 4.5 GAPDZV**, bezogen auf die Ausnahmen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes, neben denen aufgrund höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände. Der Vorschlag des DVL lautet:

Ergänzung von Anlage 5 Nr. 4.5 GAPDZV:

Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt werden. Zur Wiederherstellung der Grasnarbe nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Abweichend von Satz 1 dürfen Dauergrünlandflächen im Antragsjahr gepflügt werden, wenn dies mit dem Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen mit Zustimmung der für Naturschutz zuständigen Behörden durchgeführt wird.

¹ Zukunftskommission Landwirtschaft (2021): [Zukunft Landwirtschaft](#) – Eine gesellschaftliche Aufgaben, Abschlussbericht der Zukunftskommission Landwirtschaft, 61 S.

² Ergebnisprotokoll der [Agrarministerkonferenz](#) am 11.06.2021.

³ Wirth, et al. (2024): [Faktencheck Artenvielfalt](#): Bestandsaufnahme und Perspektiven für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland, 1256 S.

Begründung:

Zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung (EU-Verordnung 2024/1991) und zur Umsetzung der Verpflichtung Deutschlands zur Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen im Grünland (insbesondere Flachland-Mähwiesen und Bergmähwiesen, Urteil des EuGH vom 14.11.2024; Rechtssache C 47/23) ist eine naturschutzfachliche Aufwertung bestehenden, artenarmen Grünlands eine wesentliche Maßnahme. Die Methoden zur Wiederherstellung sind über Jahre hinweg getestet und weiterentwickelt. Gesammelt sind sie auch im Praxisleitfaden „Wiesen und Weiden artenreich anlegen – Praxisleitfaden für eine erfolgreiche Grünlandrenaturierung“⁴, der in diesem Jahr erschienen ist. Für eine erfolgreiche dauerhafte Etablierung artenreichen Grünlands ist die Störung der bestehenden Grasnarbe notwendig. Dies kann flächig oder streifenweise erfolgen. Als Störungsmaßnahme ist es nicht zwingend erforderlich zu pflügen. Die Grasnarbe kann auch oberflächlich mit einer Fräse oder einer Kreiselegge bearbeitet werden, um einen Ansaaterfolg zu gewährleisten (siehe auch DVL-Leitfaden). Gemäß § 7 (5) der GAPDZV gelten aber auch diese Verfahren als Pflügen und sind daher ebenfalls nicht erlaubt.

Eine wichtige Zielgruppe sind Betriebe, die die ÖR 4 beantragen und ihre Flächen auf Betriebsebene extensiv nutzen. Sie erfüllen wegen ihrer Wirtschaftsweise auch dauerhaft die Bedingungen für die Neu-etablierung artenreichen Grünlands. Da es sich bei der Öko-Regelung 4 um eine gesamtbetriebliche Förderung handelt, ist es nicht möglich, einzelne Flächen aus der Förderkulisse auszuschließen. Ein Aussetzen der Öko-Regelung 4 für das Jahr der Aufwertung würde für die naturschutzfachlich sinnvoll wirtschaftenden, engagierten Betriebe erhebliche finanzielle Einbußen bedeuten. Somit ist es Betrieben, die bereits zum Schutz des Grünlandes wirtschaften, nicht möglich, ihre Flächen für weitergehende Maßnahmen zur Wiederherstellung wertvoller Grünlandlebensräume zur Verfügung zu stellen. Dieser Sachverhalt erschwert die Arbeit zur Wiederherstellung massiv.

Zu Anlage 5 (Zu § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAPDZG) 1.4.2

Der DVL begrüßt die Aufhebung der 0,3-Hektar-Regelung im Rahmen der ÖR 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland aus naturschutzfachlichen Gründen), da die Maßnahme insbesondere in Gegenden mit kleinteiliger Landwirtschaft in direkte Konkurrenz zu Vertragsnaturschutz-Programmen (VNP) trat, folglich mit den Bemühungen, gerade kleine und oft wertvolle Dauergrünlandflächen in der ökologisch notwendigen extensiven Bewirtschaftung zu halten.

Ansbach, 04.09.2025

Dr. Jürgen Metzner

Geschäftsführer

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

Promenade 9 | 91522 Ansbach | j.metzner@dvl.org | www.dvl.org

⁴ Deutscher Verband für Landschaftspflege (2025) [Wiesen und Weiden artenreich anlegen](#) – Praxisleitfaden für eine erfolgreiche Grünlandrenaturierung, Nr. 32 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, 89 S.